

„Schlüssiges Konzept zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten gemäß § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II“

Der Richtwert für die Mietobergrenze (Brutto-Kaltmiete) wird nach den Angebotsmieten und der Haushaltsgröße bestimmt.

Zur abstrakt angemessenen qm-Zahl hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 16.05.12 entschieden, dass zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche nach § 22 Abs. 1 SGB II auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau abzustellen ist. Somit sind in NRW die in den Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes NRW festgesetzten Werte zu berücksichtigen.

Das bedeutet, dass für eine Person 50 qm zu Grunde zu legen sind. Für jede weitere Person werden jeweils 15 qm mehr anerkannt.

Aus dem schlüssigen Konzept ergeben sich somit folgende Obergrenzen für die Angemessenheit (Brutto-Kaltmiete) einer Wohnung:

Haushaltsgröße	von
für Alleinstehende	356,00 €
für einen 2-Personen-Haushalt	451,10 €
für einen 3-Personen-Haushalt	561,60 €
für einen 4-Personen-Haushalt	674,50 €
für einen 5-Personen-Haushalt	807,40 €
für jede weitere Person im Haushalt	+110,10 €

In diesen Beträgen, die eine Obergrenze für die Brutto-Kaltmiete darstellen, sind die maximalen monatlichen Betriebskosten enthalten.

Die angemessenen Heizkosten, die ohne weitere Prüfung berücksichtigt werden können, betragen höchstens 1,25 EUR pro qm Wohnfläche (angemessen bei 1 Person: 50 qm, jede weitere Person +15 qm). Ausgenommen hiervon ist die Beheizung mit Nachtspeicheröfen und mit Festbrennstoffen. Die angemessenen Heizkosten, die ohne weitere Prüfung für Nachtspeicheröfen berücksichtigt werden können, betragen höchstens 1,70 EUR pro qm Wohnfläche. Sofern die tatsächlichen Kosten höher liegen, sind die Gründe hierfür detailliert zu beschreiben.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles und seinen individuellen Verhältnissen; insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, nach ihrem Alter, Geschlecht und ihrem Gesundheitszustand.

Anlage C zur Arbeitshilfe des Landes NRW „Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II“
„Ergänzende Bottroper Regelungen zur Höhe angemessener Heizkosten“

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes kann - sofern kein örtlicher Heizspiegel vorliegt - auf den bundesweiten Heizspiegel der Fa. CO₂ zurückgegriffen werden. Ein örtlicher Heizspiegel für Bottrop besteht nicht.

Nach den bisherigen Richtlinien wurde eine Nichtprüfungsgrenze für Heizkosten i.H.v. 1,25 € je qm zu Grunde gelegt. An dieser Regelung wird weiter festgehalten, da der Betrag im mittleren Bereich der erhöhten Kosten für Heizöl, Erdgas und Fernwärme nach dem Heizkostenspiegel der Fa. CO₂ liegt.

Für die Beheizung einer Wohnung mit Nachtspeicherstrom wird die Nichtprüfungsgrenze auf 1,70 € je qm festgelegt.

Für die Heizperiode 2012/2013 gilt folgende Sonderregelung:

Aufgrund der extremen Witterungsbedingungen der letzten Heizperiode wird die Nichtprüfungsgrenze für Heizöl, Erdgas und Fernwärme auf **1,35 € je qm** bzw. für die Beheizung mit Nachtspeicherstrom auf **1,85 € je qm** erhöht.

Die Kunden sind durch entsprechende Bescheide darauf hinzuweisen, dass diese Regelung nur für die Heizperiode 2012/2013 gilt und die im Jahre 2014 durch die höheren Pauschalen entstehenden Guthaben zu erstatten sind.

Sollten Anhaltspunkte vorliegen, die einen höheren Verbrauch rechtfertigen (schlecht isolierte Hauswände, pflegebedürftige Personen, alte Fenster etc.), sind diese im Rahmen einer Ermessensentscheidung besonders zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für die Beheizung mit Nachtspeicheröfen.

Bei der Berechnung der zu Grunde liegenden Wohnfläche ist nicht auf die tatsächliche Größe der Wohnung, sondern auf die fiktiv angemessene Wohnungsgröße (= Bezugsgröße aus der Tabelle bei der Miethöhe) auszugehen.

In Einzelfällen, bei denen die Miete besonders günstig ist, Betriebs- und/oder Heizkosten jedoch außerhalb der Angemessenheitskriterien liegen, oder die Miete hoch, Betriebs- und/oder Heizkosten aber besonders niedrig sind, sind die Teamleitungen des JC bzw. die Abteilungsleitungen des Sozialamtes berechtigt, gesonderte Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Die weitere Entwicklung wird vom Sozialamt beobachtet. Änderungen oder Ergänzungen werden schriftlich bekannt gegeben.